

§ 4 EIUeKomStVO

EIUeKomStVO - Elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2021

Kommunalsteuererklärungen für das Kalenderjahr sind elektronisch erstmals für das Kalenderjahr 2005 zu übermitteln. Kommunalsteuererklärungen im Fall der Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde sind elektronisch für Schließungen ab dem 1. Jänner 2006 zu übermitteln.

In Kraft seit 24.08.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at